

117. Kann ein Beklagter, welcher die Klageforderung bestreitet, eventuell aber Kompensationseinreden erhoben hat, wenn der erste Richter die Klageforderung für begründet, jedoch für durch die Gegenforderung getilgt erachtet und deshalb die Klage abgewiesen hat, Berufung gegen das erste Urteil erheben?

C.P.D. § 293 Abs. 2.

V. Civilsenat. Urt. v. 30. Mai 1896 i. S. Hr. (Bekl.) w. Fn. (Kl.)  
Rep. V. 383/95.

I. Landgericht Königs.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Das Berufungsurteil ist aufgehoben worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Streit der Parteien in jetziger Instanz betrifft nur die Zulässigkeit der Berufung. Die Revision ist also nach § 509 Ziff. 7 C.P.D. zulässig und auch begründet.

Der Sachverhalt, soweit er für die zu treffende Entscheidung in Betracht kommt, ist folgender:

Der Kläger hat zwei ihm gehörige Hausgrundstücke in Berlin

und Lichtenberg durch die Verträge vom <sup>28. September</sup><sub>2. Oktober</sub> 1891 gegen das dem Beklagten gehörige Rittergut Darsen vertauscht. Er behauptet, hierbei vom Beklagten in Höhe von 42788,70 *M* betrogen zu sein (§§ 87. 88 A.L.R. I. 4), und klagt hiervon im vorliegenden Prozesse 3000 *M* ein. Der Beklagte hat den Betrug bestritten und deshalb Abweisung der Klage erbeten. Bereits im Laufe der ersten Instanz hat er ferner eventuell mehrere Gegenforderungen, welche Kläger in Höhe von 3000 *M* anerkennt, zur Aufrechnung gestellt.

Der erste Richter erachtet den Betrug des Beklagten in Höhe von 3000 *M* für bewiesen, hat jedoch wegen der zur Kompensation gestellten Gegenforderungen die Klage abgewiesen. Vom Beklagten ist Berufung eingelegt, diese jedoch vom zweiten Richter als unzulässig verworfen worden. In den Gründen wird ausgeführt, Beklagter könne sich über das die Klage abweisende erste Urteil nicht beschweren. Eine nur gegen die Gründe der Entscheidung gerichtete Berufung sei unzulässig.

Die Kompensation setzt begrifflich voraus, daß eine Hauptforderung besteht, welche durch die Gegenforderung getilgt werden soll. Bestreitet der Beklagte die Hauptforderung, und wendet er nur eventuell, wie hier, Kompensation ein, so sind sowohl die Haupt- als auch die Gegenforderung im Streite befangen. Wenn in solchem Falle der Richter die Klage abweist, weil er die Hauptforderung für unbegründet erachtet, so wird nur diese Entscheidung rechtskräftig, und es bedarf keiner Entscheidung über die Gegenforderung des Beklagten. Erkennt der Richter dagegen, daß die Hauptforderung begründet sei, so bedarf es einer weiteren Entscheidung über die Gegenforderung, und für diesen Fall bestimmt § 293 Abs. 2 C.P.D.:

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll.

Das Urteil ist also in betreff der Entscheidung über beide Forderungen der Rechtskraft fähig, und es tritt für den Beklagten die Folge ein, daß er seine Gegenforderung, soweit sie zur Kompensation verwendet ist, verliert. Das ergäbe sich noch deutlicher, wenn die Urteilsformel dahin gefaßt würde, daß die Hauptforderung zwar begründet, jedoch durch die ebenfalls begründete Gegenforderung getilgt

sei, und deshalb die Klage abgewiesen werde. Da eine solche Fassung aber (nach der herrschenden Ansicht) nicht erforderlich ist, muß die Urteilsformel nach den Gründen ausgelegt werden, und wenn sich ergibt, daß der Richter die Hauptforderung dem Kläger zusprechen will, hieran jedoch durch die begründete Gegenforderung gehindert war, dem Beklagten die Möglichkeit gewährt werden, durch Entscheidung des höheren Richters die Hauptforderung zurückzuweisen und sich die sonst konsumierte Gegenforderung zu erhalten. Daß dieser aus § 293 Abs. 2 C.P.D. folgende Grundsatz nur von der Kompensationseinrede, nicht auch von anderen Einreden gilt, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

Danach verstößt das hier vorliegende zweite Urteil gegen den § 293 a. a. D., insofern es dem Beklagten die Möglichkeit abschneidet, in zweiter Instanz die Unrichtigkeit des ersten Urteiles über die Betrugsklage auszuführen und damit darzuthun, daß der Fall der eventuell vorgeschützten Kompensation überhaupt nicht vorliegt. Das Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Mit der vom Reichsgerichte angenommenen Ansicht stimmen überein:

v. Wilmowski-Levy, Kommentar zur C.P.D. § 293 Anm. 4 7. Aufl. S. 526. 527, und Struckmann-Koch, Kommentar zur C.P.D. § 293 Anm. 4 6. Aufl. S. 389; vgl. auch Planck, Lehrbuch des Civilprozeßrechts Bd. 2 S. 50 Anm. 7, und Kohler in Busch, Zeitschr. Bd. 20 S. 1 ff., auch das Urteil des Reichsoberhandelsgerichts in Gruchot, Beiträge Bd. 21 S. 622.

Die vom Berufungsrichter für seine Entscheidung angeführten Urteile des Reichsgerichtes betreffen andere Fälle. In dem Urteile Bd. 10 S. 309 wird ausgesprochen, daß die Berufung unzulässig ist, wenn der erste Richter nur über die Kosten erkannt hat. In dem Urteile Bd. 10 S. 391 ist nur entschieden, daß die Berufung nicht zulässig ist, um neue, in erster Instanz nicht geltend gemachte Ansprüche zu erheben. Endlich gestattet das Urteil Bd. 29 S. 377, daß der Kläger, wenn Berufung seitens des Beklagten eingelegt ist, seinen Klageantrag erweitern darf. Eine dem zweiten Urteile entsprechende Entscheidung des Reichsgerichtes ist nicht nachweisbar."